❷ Checkliste

EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Annahme und Ausschlagung von Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen, sofern Immobilien Gegenstand sind (vgl. § 88 Abs. 1 Nr. 5 HKVG)

An wen? Konsistorium, Referat 6.1 Haushalt und Vermögen
(auf dem Dienstweg über die Superintendentur)

Rückfragen? Kirchliches Verwaltungsamt
Konsistorium: Frau Burkert 030/24344-520; Herr Radtke 030/24344-372

Wichtig! Die Ausschlagungsfrist bei einer Erbschaft beträgt sechs Wochen (vgl. § 1944 BGB). Es ist daher Eile geboten und sinnvoll, kurzfristig mit dem Konsistorium Kontakt aufzunehmen. Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung des/der GKR-Vorsitzenden gegenüber dem Nachlassgericht. Die Erklärung ist persönlich oder in beglaubigter Form (notariell) beim Nachlassgericht abzugeben.
Einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Konsistorium bedarf es nur, wenn Schenkungen, Vermächtnisse oder Erbschaften eine Immobilie zum Gegenstand haben. Die Annahme einer Erbschaft, die keine Immobilie zum Gegenstand hat, unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Sie ist gegenüber dem Konsistorium anzuzeigen (vgl. § 88 Abs. 3 Nr. 2 HKVG).

Erbschaften, Vermächtnissen oder Schenkungen:

Einzureichende Unterlagen	liegt bei		Bemerkung
	ja	nein	
Genehmigungspflicht → Antrag Anzeigepflicht → Mitteilung			
GKR-Beschluss über die Annahme oder Ausschlagung			

Bei Erbschaften und Vermächtnissen zusätzlich:

Einzureichende Unterlagen	liegt bei		Bemerkung
	ja	nein	
Kopie der letztwilligen Verfügung (in der Regel Testament)			
Kopie des Eröffnungsprotokolls des Nachlassgerichts			
sofern vorhanden: Vermögensaufstellung und ggf. Grundbuchauszüge			

Bei Schenkungen zusätzlich:

Einzureichende Unterlagen	liegt bei		Bemerkung
	ja	nein	
Unterlagen, aus denen die Schenkung hervorgeht			